

# Gestaltungsempfehlungen

zum

## Jahreswechsel 2018 / 2019



<b>Hinweise zum Jahreswechsel 2018 / 2019 .....</b>	<b>3</b>
<b>Praxisorganisation, Buchführung, Bankgeschäfte, Finanzen.....</b>	<b>4</b>
Achtung Verjährung.....	4
Aufräumen - Unterlagen entsorgen - löschen .....	5
Gewinnsteuerung .....	8
Einnahmen in das Folgejahr verschieben .....	10
Steuerung anderer Einkünfte oder Sonderausgaben.....	10
Verlustbescheinigung für Kapitalvermögen.....	11
Umsatzsteuer in der Praxis .....	12
Neue Bußgeld behaftete Arbeitgeberpflichten beim Mutterschutz .....	14
<b>Einkommensteuerliche Gestaltungen .....</b>	<b>16</b>
20%ige Sonderabschreibung bei kleinen und mittleren Praxen.....	16
Investitionsabzugsbetrag .....	17
Investitionen in geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) .....	18
Betriebliche Zuordnung von teilweise betrieblich genutzten Wirtschaftsgütern .....	19
Begünstigung nicht entnommener Gewinne .....	20
Haushaltsnahe Aufwendungen und Handwerkerleistungen.....	20
<b>Sonstiges.....</b>	<b>22</b>
Baukindergeld bis spätestens 31.12.2018 beantragen .....	22
Gewerbsteuer beim Arzt / Zahnarzt im Fokus der Betriebsprüfer .....	23
Neue Beitragsregelungen für freiwillig gesetzlich Krankenversicherte .....	25
Aufbewahrungspflicht auch für private Unterlagen .....	26
Belege vorhalten statt beim Finanzamt einreichen .....	26
Neue Abgabefristen für Steuererklärungen und Sanktionen bei Fristversäumnis.....	27
Elektronische Steuerbescheide.....	28
Förderung der Elektromobilität.....	29

# HINWEISE ZUM JAHRESWECHSEL 2018 / 2019

Ein Dreivierteljahr ist nun vorbei, seitdem unser Nachbarhaus, das Ärztehaus mit der blauen Glasfassade, abgerissen wird. Die Abrissarbeiten sind nahezu beendet, sodass ab dem kommenden Jahr mit dem Aufbau eines neuen Ärztehauses begonnen werden kann. Es wird in unserem Gebäudekomplex entstehen, in dem die Kassenärztliche Vereinigung (KV), der Marburger Bund (MB) und die Ärzteversorgung ansässig sind. Unsere kurzen Wege bleiben uns erhalten und werden in etwa 4 Jahren in neuem Glanz erstrahlen. Aus diesem Grund haben wir dieser Information ein paar „alte“ Gebäudefotos beigefügt. Fotograf ist Peter Fröse (froetter via Flickr).

Nach dem Blick zurück - nun der Blick nach vorn. Mit den Hinweisen zum Jahresende geben wir Ihnen die Möglichkeit, finanzielle Entscheidungen mit mehr Hintergrundinformationen zu treffen, um in den letzten Monaten des Jahres sicherer steuersparend zu handeln. Daneben erhalten Sie von uns als Serviceleistung die Hochrechnung Ihres Praxisergebnisses und die daraus voraussichtlich resultierende Steuerlast. Übersenden Sie uns Ihre Buchführungsunterlagen zeitnah. Je umfangreicher die Zahlenbasis ist, umso besser ist deren Hochrechnung auf das Jahr.

Auf folgende Punkte sollten Sie unserer Ansicht nach Ihre Aufmerksamkeit lenken:

- **Der Klassiker:** Ihre Gewinnsteuerung durch das Vorziehen von Betriebsausgaben und das Verlagern von Einnahmen in das kommende Jahr, sofern Sie den Gewinn von 2018 senken wollen.
- **Der Hinweis:** Die Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für geringwertige abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, bis zu der ein vollständiger Abzug als Betriebsausgaben möglich ist (GWG´s), wurde ab 01.01.2018 von 410 EUR auf 800 EUR (Nettowert ohne Umsatzsteuer) angehoben.
- **Für Eltern:** Die bis zum 31.12.2018 laufende Frist zur Beantragung von Baukindergeld.

Die nachfolgenden Informationen sind vielfach jährlich wiederkehrende Empfehlungen steuersparend tätig zu werden. Ein Großteil der Empfehlungen führt zu keiner wirklichen steuerlichen Entlastung, sondern lediglich zu einer Steuerverschiebung in zukünftige Jahre. Machen Sie das Beste daraus!



## PRAXISORGANISATION, BUCHFÜHRUNG, BANKGESCHÄFTE, FINANZEN

### ACHTUNG VERJÄHRUNG

**Achtung  
Verjährung!**

**Termin: 31.12.2018**

Mit Ablauf des 31.12.2018 verjähren Ihre Honorarforderungen aus dem Jahr 2015. Stoppen Sie den Fristablauf rechtzeitig vor diesem Termin z.B. durch die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens.

Alle noch offenen Forderungen aus den Jahren 2015 und früher können Sie nach dem Jahreswechsel in Ihrer Abrechnungssoftware als uneinbringlich ausbuchen, sofern nicht ein Mahnverfahren / Klageverfahren eingeleitet wurde



oder nach 2015 Ratenzahlungen durch den Patienten getätigt wurden. Achten Sie bitte hierbei auf die Dokumentation und den Hinweis auf erfolglose Mahnungen in Ihrer Praxissoftware und Ihren Unterlagen.

Sicherer ist es, vor Eintritt der Verjährung ein gerichtliches Mahnverfahren oder Klageverfahren einzuleiten, auch wenn es gegebenenfalls nicht zu einer Befriedigung Ihrer Forderungen kommt. Es dokumentiert dem Betriebsprüfer, dass Forderungen tatsächlich ausgefallen sind. Weiterer Vorteil: Mit einem Vollstreckungstitel in der Hand können Sie 30 Jahre Ihre Forderungen eintreiben. Sprechen Sie unsere Rechtsabteilung an, wenn Sie Ihre Außenstände durch anwaltliches Tätigwerden abbauen wollen.

## **AUFRÄUMEN - UNTERLAGEN ENTSORGEN - LÖSCHEN**

**Belege entsorgen  
Daten löschen**

**Termin: 31.12.2018**

Aufräumen hat auch etwas Gutes, wenn man sich von alten Dingen trennen kann und Platz schafft. Für sozialversicherungs- und steuerrechtlich relevante Unterlagen hat der Gesetzgeber dafür Regelungen mit Fristen geschaffen.

Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der letzte Eintrag in die Bücher erfolgte. Da manche Steuererklärungen und Jahresabschlüsse erst im zweiten Jahr nach Abschluss des betreffenden Wirtschaftsjahres erstellt und abgegeben werden, empfehlen wir Ihnen zur Sicherheit eine Karenzzeit von zwei Jahren zur gesetzlichen Frist hinzuzurechnen.

Vorbehaltlich besonderer Aufbewahrungsfristen nach anderen als den Steuergesetzen können nach dem 31.12.2018 folgende Unterlagen vernichtet (gelöscht) werden:



### **2006 und älter:**

- Bücher,
- Aufzeichnungen,
- Kassenbücher,
- Belege,
- Rechnungen,
- Kontoauszüge,
- Zahlungsanweisungen,
- Reisekostenabrechnungen,
- Bewirtschaftungsbelege,
- Lohn- und Gehaltslisten,
- Jahresabschlüsse,
- Inventare,
- Bescheide

### **2010 und älter:**

- Lohnkonten und –  
unterlagen,
- Ein- und Ausfuhrbelege,
- Lieferscheine,
- Frachtbriefe,
- Auftragsbücher,
- abgelaufene  
Darlehensverträge,  
Versicherungspolice,
- Geschäftsbriefe

Aufzubewahren sind alle Unterlagen, ob im Papier- oder digitalen Format, die zum Verständnis und zur Überprüfung der Aufzeichnungspflichten erforderlich sind. Mit der Neufassung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoBD) im Jahr 2014 hat die Finanzverwaltung die Grundsätze an die Digitalisierung in den Betrieben angepasst. Eingehende elektronische Dokumente jeder Art, von E-Mails bis Rechnungen, sind in dem Format unverändert aufzubewahren, in dem sie empfangen wurden (z.B. PDF oder diverser Bildformate), aber auch die E-Mail selbst. Für selbst erzeugte Dokumente z.B. Rechnungen aus der Praxissoftware, Schriftstücke in Word oder Excel erstellt, gilt das gleiche. Alle sind im Originalformat unveränderbar aufzubewahren (was für Word und Excel nur mit einem revisionssicheren Dokumentenmanagementsystem möglich ist). Eine Umwandlung in ein anderes Format ist nur zulässig, wenn die maschinelle Auswertbarkeit durch die Finanzverwaltung nicht eingeschränkt wird und die inhaltliche Unveränderbarkeit sichergestellt ist.

Weitere ergänzende Informationen zu den GoBD erhalten Sie auf unserer Internetseite [www.strategisch-steuern.de](http://www.strategisch-steuern.de). Unter dem Menüpunkt >News > Publikationen > von uns ist für Sie unser Beitrag vom 08.12.2015 im ZWD Zahnärzte Wirtschaftsdienst „Beachten Sie die erhöhten Anforderungen an die Buchführung!“ verlinkt.

Früher standen im Rahmen von Betriebsprüfungen materielle Fehler, wie beispielsweise eine differierende Rechtsauslegung oder ein fehlerhafter Bewertungsansatz, im Vordergrund. Heute stehen formelle Mängel der Buchführung im Fokus von Betriebsprüfungen, um den Gewinn nach oben zu verändern. Formelle Mängel sind etwa eine fehlende fortlaufende Vergabe von Rechnungsnummern, Kassenminusbestände oder, wie der BFH (Bundesfinanzhof) mit Urteil vom 11.01.2017 klarstellt, das Fehlen von Programmierunterlagen eines Kassensystems. Zu diesem Thema ist ein aktueller Beitrag im DATEV Magazin nachfolgend verlinkt, um Ihnen die Auswirkungen der GoBD Veränderungen aus 2014 zu verdeutlichen.

LINK: [DATEV Magazin 11/2018: Neuer Blick auf Mängel](#)



Die Finanzverwaltung hält noch weitere in der Praxis zu organisierende Vorgaben für Sie bereit. Nach den GoBD und dem Erlass der Finanzverwaltung vom 14.11.2014 müssen Sie über eine Verfahrensdokumentation verfügen, die Ihren Umgang mit ein- und ausgehenden Belegen im Rahmen Ihrer Buchführung beschreibt. Damit will die Finanzverwaltung im digitalen Verfahren der Bearbeitung von Steuererklärungen sicherstellen, dass Belege von Ihnen zeitnah

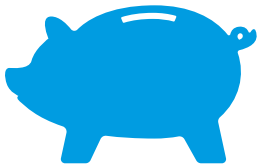
bearbeitet und unveränderbar gehalten werden, um die Besteuerung sicher zu stellen.

Durch die Nutzung von DATEV Unternehmen-Online nach unserem optimierten Vorgehen, ist ein Teil der Verfahrensdokumentation bereits für Sie abgebildet. Bei dem anderen Teil Ihres Umgangs mit steuerlich relevanten betrieblichen Belegen in Ihrer Praxis oder einem individuellen Belegumgang in Ihrer Praxis unterstützen wir Sie gern mit unserem Beratungsangebot.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf unsere Möglichkeit von **DATEV Unternehmen-Online** hin. Eine Art der digitalen Buchführungsbearbeitung, die auf den Austausch von Papierdokumenten verzichtet und die Aufbewahrungspflichten der betreffenden Formate sicher abbildet. Eine Vielzahl unserer Mandanten nutzt diese Möglichkeit bereits, weil sie auch zur Arbeitserleichterung und Zeitersparnis in den Praxen führt. Seit 2007 ist diese Buchführungsbearbeitung bei uns erfolgreich im Einsatz. Wir verfügen über einen großen Erfahrungsschatz mit DATEV Unternehmen-Online.

Video: Arbeiten mit digitalen Belegen

Video: Meine Zusammenarbeit in der Buchführung



Ab 2020 gehört das bisher kostenpflichtige Programm zum regulären Umfang unseres Buchführungsangebotes.

Diejenigen, die dieses Programm bereits ab sofort für den Austausch von digitalen Lohninformationen und

Lohnzahlungen nutzen oder nutzen wollen, bieten wir die Programmnutzung ohne Berechnung auch für die Buchführung an.

Sprechen Sie Ihre Lohn- oder Buchhaltungssachbearbeiter bei Bedarf an! Sie werden es nicht bereuen und stellen sich zeitgemäß für weitere digitale Vorteile in der Zukunft auf.



## GEWINNSTEUERUNG

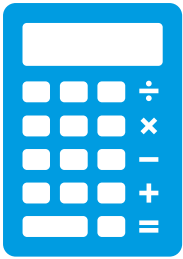
### **Gewinnsteuerung**

**Termin: 31.12.2018**

Nach zehn Monaten Praxisbetrieb und dem Blick in das Bestellbuch kann schon sehr gut abgeschätzt werden, wie hoch der Gewinn für 2018 sein könnte. Je nachdem, ob notwendige Betriebsausgaben noch in diesem Jahr oder im kommenden Jahr bezahlt werden, sinkt der

Gewinn und damit die Steuerlast. Mit der Ausführung Ihrer Zahlung von Rechnungen haben Sie es selbst in der Hand, in welcher Höhe Sie Gewinne entstehen lassen wollen. Wann eine Zahlung als ausgeführt gilt, hängt von der Art der Zahlung ab.





**Achtung bei regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen (u.a. Lohn- oder Umsatzsteuer, Miete). Für derartige Zahlungen gilt die Besonderheit, dass sie dem Jahr zugeordnet werden, zu dem sie wirtschaftlich gehören, sofern die Zahlungen innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem 31.12. geleistet werden. Wollen Sie auf Nummer sicher gehen, dann zahlen**

**Sie noch vor dem 20.12., wenn Sie die regelmäßige Zahlung noch in diesem Jahr gewinnmindernd berücksichtigen wollen.**

### Überweisung

Mit Eingabe der PIN oder Unterschrift auf dem Beleg wird der Abfluss ausgeführt, sobald die Bank den Zahlungsauftrag erhält. In Grenzfällen (letzter Bankarbeitstag) lassen Sie sich Ihren Überweisungsträger sicherheitshalber abzeichnen. So kann das Finanzamt den Abfluss später (zum Beispiel im Rahmen einer Betriebsprüfung), nicht in das Folgejahr verlegen, um die Steuerminderung ein Jahr nach hinten zu verschieben und 6%ige Nachzahlungszinsen pro Jahr zu generieren. Bei Onlinebanking achten Sie bitte auf die Angaben der Bank, wann sie Überweisungsaufträge noch für dieses Jahr annimmt.

### Scheckzahlung

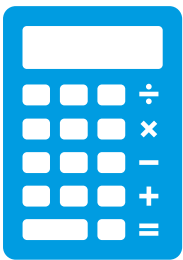
Hier gilt als Abflusszeitpunkt die Übergabe des Schecks an den Empfänger oder zur Aufgabe bei der Post.

### Kredit- / Debitkarte

Mit Eingabe der PIN oder Unterschrift auf dem Beleg wird der Abfluss ausgeführt.

## EINNAHMEN IN DAS FOLGEJAHR VERSCHIEBEN

Eine Gewinnverschiebung erreichen Sie auch durch Verlagerung von Einnahmen in das Folgejahr, indem Sie zum Beispiel Ihre Privatliquidationen erst zu Beginn des neuen Jahres abrechnen oder Ihrer Verrechnungsstelle einreichen.



***Steueroptimierend werden Sie tätig, wenn Sie durch das Verschieben von Einnahmen und Ausgaben unterschiedlich hohe Steuersätze der verschiedenen Jahre glätten, die durch einmalige Sondereffekte auf der Einnahmen- oder Ausgabenseite oder in anderen Einkunftsarten, wie zum Beispiel Kapitalerträgen oder Vermietung und Verpachtung entstehen können.***

## STEUERUNG ANDERER EINKÜNFTE ODER SONDERAUSGABEN

**Andere Einkünfte  
Sonderausgaben**

**Termin: 31.12.2018**

Die Verlagerung von Einnahmen und Ausgaben können Sie auch auf einige andere Einkunftsarten wie z.B. Vermietung und Verpachtung oder auf Sonderausgaben (z.B. Spenden oder

Vorsorgeaufwendungen) anwenden. Ausgaben, die für das Kalenderjahr

2018 berücksichtigt werden sollen, sind bis spätestens 31.12.2018 zu leisten.

Um sicher zu gehen, sollten sich die Zahlungen auf dem letzten Kontoauszug des Jahres wiederfinden.

Bei Spenden sind die Nachweise des Spendenempfängers bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe des Steuerbescheides aufzubewahren, um den Beleg auf Anforderung durch das Finanzamt vorlegen zu können. Bei Kleinspenden bis zu 200 EUR reicht in der Regel der Überweisungsbeleg aus. Durch diese neue Regelung wird die **Vorlagepflicht von Belegen durch eine**

**Vorhaltepflicht abgelöst.** Nehmen Sie Ihre Aufbewahrungspflichten ernst, um vom Finanzamt später nicht auf dem falschen Fuß erwischt zu werden.



***Finanziell sinnvoll ist die Verlagerung von Ausgaben nur dann, wenn die Ausgaben notwendig sind und in absehbarer Zeit ohnehin anfallen. Veranlassen Sie die Zahlungen rechtzeitig, sodass sie Ihrem Konto noch in 2018 belastet werden.***

## VERLUSTBESCHEINIGUNG FÜR KAPITALVERMÖGEN

### Kapitalerträge

**Termin: 15.12.2018**

Für Kapitalerträge gilt grundsätzlich eine Versteuerung mit dem reduzierten Satz von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Bei der Berechnung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt jede einzelne Bank erzielte Gewinne und Verluste z.B.

aus Aktienverkäufen. Im Laufe des Jahres werden je Bank Verluste mit Gewinnen verrechnet. Bankübergreifend ist eine Verlustverrechnung grundsätzlich nicht möglich. Können die Verluste im laufenden Jahr je Bank nicht komplett ausgeglichen werden, dann werden sie bankintern vorgetragen.

Wünschen Sie dieses Vorgehen nicht, weil Sie positive Kapitalerträge bei einer anderen Bank erzielt haben und Sie die entstandenen Verluste Steuer senkend in Ihrer Einkommensteuererklärung verrechnen wollen, dann ist von Ihnen **unwiderruflich** eine Verlustbescheinigung bis spätestens 15.12.2018 bei der verlustbringenden Bank zu beantragen.

## UMSATZSTEUER IN DER PRAXIS

### **Umsatzsteuer in der Arztpraxis / als Arzt**

**Termin: 31.12.2018**

Ärzte und Zahnärzte sind in der Regel Kleinunternehmer, weil sie fast ausschließlich umsatzsteuerbefreite ärztliche Leistungen erbringen.

**Kleinunternehmer** sind solche Personen / Betriebe, deren Umsätze i.S.v. § 19 Abs. 3 UStG

nicht mehr als 17.500 EUR pro Jahr betragen. Überschreiten Sie mit diesen nicht steuerbefreiten Leistungen die Grenze von 17.500 EUR, dann sind Sie im Folgejahr (2019) verpflichtet, auf diese Leistungen Umsatzsteuer zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen.

#### **Beispielhafte in der Praxis vorkommende steuerpflichtige Umsätze:**

- Eigenlaborleistungen,
- Bleachingleistungen,
- Kosmetik- und Wellnessleistungen,
- Beratungs-, Seminar- und Vortragsleistungen,
- Gutachterleistungen,
- Verkauf von Pflege- und Nahrungsergänzungsmitteln,
- .....

Verschaffen Sie sich einen Überblick über Ihre ausgeführten "sonstigen" Umsätze im Jahr 2018. Überschreiten diese erstmals in 2018 die Grenze von 17.500 EUR, dann sollten Sie auf diese Umsätze ab 2019 zusätzlich Umsatzsteuer berechnen, um nicht der Gefahr ausgesetzt zu sein, dass aus den vereinnahmten Honoraren 19% Umsatzsteuer herauszurechnen und an das Finanzamt abzuführen ist. Ihr finanzieller Nachteil beträgt sonst rund 1/5tel dieser Einnahmen. Vielfach ist damit der Gewinn aufgezehrt.

Die umsatzsteuerpflichtigen Leistungen Ihrer Praxis sind in der Regel Ihrer Praxissoftware zu entnehmen. Die Leistungsstatistik wird von Betriebsprüfern gern im Rahmen einer Betriebsprüfung herangezogen.

Achten Sie bitte auch auf die umsatzsteuerlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung. Bei Überschreiten der Kleinunternehmergrenze von 17.500 EUR kommen neue steuerliche Pflichten und Fristen auf Sie zu.



Übersenden Sie uns eine Umsatzstatistik Ihrer Leistungen per 31.12. für das abgelaufene Jahr, damit wir eine mögliche Umsatzsteuerpflicht prüfen können.

### **Die „Person Arzt / Zahnarzt“ als Unternehmer:**

Ein Arzt / Zahnarzt in Einzelpraxis ist aus umsatzsteuerlicher Sicht als Person ein Unternehmer. Zu seinem Unternehmen gehören alle Unternehmensteile, die von ihm betrieben werden. Deshalb sind bei der Beurteilung der Umsatzsteuerpflicht von Praxisleistungen immer alle seine **Einnahmen** aus seinen unternehmerischen Aktivitäten einzubeziehen. So kann bei geringen nicht steuerbefreiten Umsätzen in der Praxis (z.B. Verkauf von Pflegeprodukten) durch andere unternehmerische Bereiche, z.B. durch den Betrieb einer Photovoltaikanlage oder eines Blockheizkraftwerks, Umsatzsteuerpflicht für insgesamt alle Bereiche des Unternehmens „Person Arzt“ entstehen, wenn mit allen nicht umsatzsteuerbefreiten Umsätzen die Grenze von 17.500 EUR überschritten ist.

Auch bei Ihren **Ausgaben** droht Gefahr bei der Umsatzsteuer. Nehmen Sie Leistungen von Anbietern im Ausland, z.B. AdWords von Google, TomTom bei Navigationsgeräten, Fotolia bei Fotodownloads in Anspruch oder erwerben Sie Zahngold für Ihre Praxis, dann ist für diese Vorleistungen die 19%ige Umsatzsteuer an das deutsche Finanzamt zu zahlen. Auf der Rechnung des Lieferanten wird keine Umsatzsteuer ausgewiesen. Diese ist von Ihnen zu tragen. Wenn der Leistungsempfänger (Praxis / Arzt / Zahnarzt) zum Steuerschuldner wird, nennt man diesen Vorgang das "**Reverse-Charge-Verfahren**".

Das "Reverse-Charge-Verfahren" kann auch private inländische Vermieter treffen. Nämlich dann, wenn der Vermieter einen ausländischen Unternehmer beauftragt Arbeiten am Grundstück auszuführen. Der inländische Vermieter darf dann nur den Nettobetrag an den ausländischen Unternehmer zahlen, der ihm im Gegenzug auch nur den Nettobetrag in seiner Rechnung berechnen darf. Der inländische Vermieter hat die Umsatzsteuer auf die Vorleistung in der Umsatzsteuererklärung / -voranmeldung zu erklären und an das Finanzamt abzuführen.



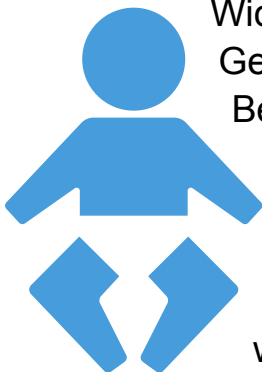
Die vorgenannten Beispiele verdeutlichen wie eng die Umsätze der Praxis mit anderen Einnahmen (Umsätzen) verwoben sein können und welche Steuerpflichten daraus entstehen können. Seien Sie wachsam!

## NEUE BUßGELD BEHAFTETE ARBEITGEBERPFLICHTEN BEIM MUTTERSCHUTZ

### Arbeitgeberpflicht beim Mutterschutz

**Termin: 01.01.2019**

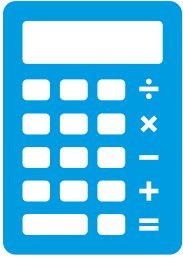
Mit Beginn des Jahres 2018 traten wichtige Änderungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) in Kraft und ab dem 01.01.2019 wird es zur Durchsetzung des Mutterschutzes einen neuen Bußgeldkatalog geben.



Wichtig sind für Arbeitgeber die Neuregelungen zur Gefährdungsbeurteilung für den Mutterschutz und das Beschäftigungsverbot. Denn bei Beschäftigungsverboten im Rahmen des Mutterschutzes besteht für den Arbeitgeber nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) ein Anspruch gegenüber der Krankenkasse auf Rückerstattung des gezahlten Arbeitsentgelts nur dann, wenn dem Arbeitgeber oder der Arbeitnehmerin die in § 13 MuSchG vorgesehenen Alternativen zum

Beschäftigungsverbot nicht zumutbar sind. Wird eine entsprechende Prüfung der Zumutbarkeit überhaupt nicht oder nicht hinreichend gewissenhaft vorgenommen und ein Berufsverbot vorschnell ausgesprochen, droht dem Arbeitgeber eine Rückforderung der Krankenkasse.

Darüber hinaus haben Arbeitgeber nach § 32 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. Absatz 2 MuSchG mit einem Bußgeld zu rechnen, wenn bis zum Jahresende 2018 noch keine Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf den Mutterschutz erstellt worden ist.



**Falls Sie eine solche anlassunabhängige Gefährdungsbeurteilung noch nicht erstellt haben, sollten Sie es unbedingt bis Jahresende nachholen, um sich vor etwaigen hohen Regressforderungen der Krankenkassen und Bußgeldbescheiden der Aufsichtsbehörden zu schützen.**



## EINKOMMENSTEUERLICHE GESTALTUNGEN

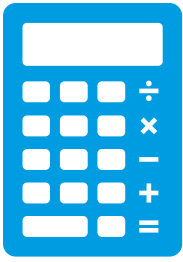
### 20%IGE SONDERABSCHREIBUNG BEI KLEINEN UND MITTLEREN PRAXEN

**Sonderabschreibung**

**Termin: 31.12.2018**

Nutzen Sie ein bewegliches Wirtschaftsgut zu mindestens 90 Prozent für Ihre Praxis und ist Ihr Vorjahresgewinn (2017) ohne einen Investitionsabzugsbetrag unterhalb von 100.000 EUR, dann können Sie für die Anschaffung des Wirtschaftsgutes noch in 2018

neben der normalen Abschreibung für das Wirtschaftsgut eine Sonderabschreibung von zusätzlich 20% in Anspruch nehmen.



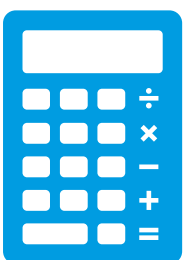
**Planen Sie eine Anschaffung noch in den letzten Monaten dieses Jahres, dann könnte es sinnvoll sein, die Anschaffung in das nächste Jahr zu verschieben. Über den Investitionsabzugsbetrag – sofern Sie die Voraussetzungen erfüllen - haben kleinere Praxen im Jahr 2018 in jedem Fall ein höheres Potenzial ihren Gewinn zu senken. Über die Ansatzmöglichkeit der 20%tigen Sonderabschreibung in 2019 entscheidet der Gewinn 2018 zuzüglich des Investitionsabzugsbetrages in 2018.**

## **INVESTITIONSABZUGSBETRAG**

Mithilfe des Abzugsbetrages für künftige Investitionen ziehen Sie die steuerliche Wirkung der Abschreibung vor und reduzieren Ihren Gewinn, ohne im aktuellen Jahr investieren zu müssen. Ihre Liquidität wird durch die Steuerersparnis geschont und kann für die geplante Investition eingesetzt werden. Den Investitionsabzugsbetrag können Sie dann in Anspruch nehmen, wenn Ihr Gewinn ohne Berücksichtigung des Abzugsbetrages im Abzugsjahr 2018 maximal 100.000 € beträgt und die Anschaffung zu mindestens 90% eigenbetrieblichen Zwecken im Inland dient. Für Bilanzierende gelten andere Größenmerkmale.

Gebildet werden kann der Abzugsbetrag für neue und gebrauchte Wirtschaftsgüter. Der Abzugsbetrag beträgt 40% der geplanten Investitionskosten. Maximal darf der Abzugsbetrag 200.000 € je Betrieb betragen.

Die 20%ige Sonderabschreibung kann im Jahr der Investition zusätzlich geltend gemacht werden. Beachten Sie bitte, dass für den Ansatz der Sonderabschreibung die Voraussetzungen im Jahr vor der Investition erfüllt sein müssen.



**Für sicherheitsbewusste Steuerpflichtige gilt: Bilden Sie einen neuen Investitionsabzugsbetrag nur dann, wenn eine Investition mit hoher Wahrscheinlichkeit innerhalb von drei Jahren erfolgt. Wird nämlich nicht in das geplante Wirtschaftsgut investiert, erhöht sich die Steuer rückwirkend**

**im Bildungsjahr. Auf die dadurch entstehende Steuernachzahlung werden zusätzlich Nachzahlungszinsen von jährlich 6% erhoben. Ab 2017 sind die für frühere Jahre abgegebenen Anlagen EÜR zur Steuererklärung zu berichtigen, wenn nicht im geplanten Umfang investiert wurde. Durch die Berichtigung entsteht zusätzlicher Verwaltungs- und Steuerberatungsaufwand.**

## **INVESTITIONEN IN GERINGWERTIGE WIRTSCHAFTSGÜTER (GWG)**

**GWG's**

**Termin: 31.12.2018**

Ab 01.01.2018 wurde die Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten, bis zu der für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, auf **800 EUR (Nettowert ohne Umsatzsteuer)** angehoben. Der

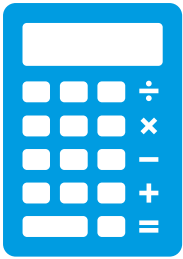
Preis dieser Wirtschaftsgüter kann somit bis zu 952 EUR betragen. GWG's können sofort im Jahr der Anschaffung gewinnmindernd berücksichtigt werden.

Wollen Sie die Gewinnminderung noch in 2018 durch die Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern in 2018, bieten sich für Sie zwei Alternativen:

Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter mit einem Wert bis zu 800 EUR netto (brutto 952 EUR) mindern sofort Ihren Gewinn.

Wirtschaftsgüter mit einem Nettowert von bis zu 1.000 EUR können Sie in einen Sammelposten einstellen. Dieser wird jährlich mit 20% abgeschrieben und mindert Ihren Gewinn über fünf Jahre.





**Die 2. Alternative ermöglicht Ihnen bei Anschaffungen bis zu einem Wert von netto 250 EUR den sofortigen Ansatz als Betriebsausgabe. Jedoch sind dann alle Investitionen, deren Nettoinvestitionsbetrag zwischen 250 EUR und 1.000 EUR liegt, in den Sammelposten einzustellen.**

## **BETRIEBLICHE ZUORDNUNG VON TEILWEISE BETRIEBLICH GENUTZTEN WIRTSCHAFTSGÜTERN**

### **Gewillkürtes Betriebsvermögen**

**Termin: 31.12.2018**

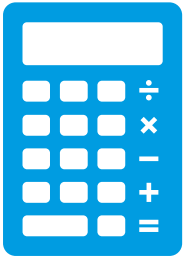
Ein Wirtschaftsgut (z.B. das private Fahrzeug eines Arztes) kann dem Betrieb zugeordnet werden, wenn es mindestens 10% und höchstens 50% betrieblich genutzt wird (sog. **gewillkürtes Betriebsvermögen**). Es ist zwingend Betriebsvermögen, wenn die betriebliche Nutzung

größer als 50% ist. Zum Jahresende ist zu prüfen, ob sich die Nutzung von gewillkürten Wirtschaftsgütern verändert hat. Ist die betriebliche Nutzung auf über 50% erweitert worden, dann ist das Wirtschaftsgut dem Betriebsvermögen zuzuordnen. Für die private Nutzung eines PKW's ist dann entweder ein Fahrtenbuch zu führen oder die sog. 1%-Regelung für den privaten Nutzungsanteil anzuwenden. Dieser Vorgang ist in der Buchführung zeitnah abzubilden. Informieren Sie uns bitte bei Veränderungen.

Bei Unternehmern, bei denen Wirtschaftsgüter teils für betriebliche und teils für private Zwecke genutzt werden (z.B. eine **Photovoltaikanlage**), ist darauf zu achten, dass die Zuordnung des Wirtschaftsgutes zum Unternehmen spätestens bis zum 31.05. des Folgejahres erfolgt. Andernfalls ist die anteilige Vorsteuerabzugsberechtigung gefährdet.

## BEGÜNSTIGUNG NICHT ENTNOMMENER GEWINNE

Seit 2008 haben Praxen und bei Gemeinschaftspraxen (BAG's) auch deren Gesellschafter die Möglichkeit Ihren Gewinn / -anteil unter bestimmten Voraussetzungen in der Praxis zu belassen und mit lediglich 28,25% zu versteuern. Bei späterer Entnahme der früher gering besteuerten Praxisgewinne sind diese mit 25% nachzuversteuern.



**Die Steuerbelastung für beide Gewinnbesteuerungen zusammen steigt. Voraussetzung für diese selten wahrgenommene Gewinnversteuerung ist, dass der Unternehmer bilanziert. Der Liquiditätsvorteil einer Versteuerung mit 28,25% wird in den meisten Fällen durch die höheren Kosten einer Bilanzierung aufgezehrt. Und irgendwann braucht jeder Arzt seine in der Praxis zurückgelassenen Gewinne für sich und nicht für die Praxis. Aus unserer Sicht ist eine sofortige Gewinnversteuerung die einfachste und transparenteste Lösung.**

## HAUSHALTSNAHE AUFWENDUNGEN UND HANDWERKERLEISTUNGEN

**Haushaltsnahe  
Ausgaben**

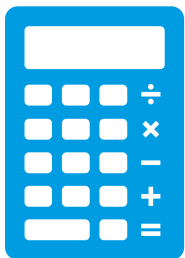
**Termin: 31.12.2018**

Für Aufwendungen für **Dienstleistungen im Privathaushalt**, der als Hauptwohnsitz auch im EU-Ausland liegen kann, mindert sich bis zu einem Maximalbetrag die Steuerlast noch in diesem Jahr, wenn die Bezahlung der Rechnung unbar bis

zum 31.12.2018 erfolgt. Nicht zu berücksichtigen sind dabei Materialkosten. Voraussetzung ist das Vorliegen einer Rechnung und ein Nachweis über die noch in 2018 erfolgte Zahlung (Kontoauszug) auf das Konto des Leistenden. Die Dienstleistung darf weder Betriebsausgabe noch Werbungskosten darstellen.

<u>Begünstigte Aufwendungen</u>	<u>Steuerabzug / Maximalbetrag</u>
450-EURO-Jobber (Minijob mit Pauschalabgaben an die Minijobzentrale)	20% der Aufwendungen, maximal 510 EUR,  => 2.550 EUR Gehaltsaufwendungen
Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse im Haushalt oder für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen	20% der Aufwendungen, maximal 4.000 EUR,  => 20.000 EUR Gehaltsaufwendungen
Handwerkerleistungen	20% der Lohnaufwendungen, maximal 1.200 EUR,  => 6.000 EUR Handwerkerrechnungen (ohne Materialkosten)

Durch Steuerung und Einhalten der Maximalgrenzen kann der Steuerabzug optimiert werden, wenn die Dienstleistungen planbar sind und so auf die Jahre 2018 und 2019 verteilt werden, dass so wenig wie möglich an Steuerminderungspotenzial in 2018 wegen Überschreiten der Maximalhöhe verpufft.



***Bei Pauschalangeboten von Handwerkern, die Arbeitslohn und Materialkosten umfassen, ist es zur Vermeidung von Kürzungen durch das Finanzamt sinnvoll, den Handwerker in der Rechnung um eine Aufteilung des Rechnungsbetrages in Material und Arbeitslohn zu bitten.***



## SONSTIGES

### **BAUKINDERGELD BIS SPÄTESTENS 31.12.2018 BEANTRAGEN**

**Baukindergeld  
beantragen**

**Termin: 31.12.2018**

Für den ersten und einzigen Erwerb einer für eigene Wohnzwecke genutzten Immobilie (Baugenehmigung / Kaufvertrag von 2018 bis 2020) kann ab 2018 10 Jahre lang ein Zuschuss in Anspruch genommen werden, wenn im Haushalt des Eigentümers

mindestens ein kindergeldberechtigtes unter 18-jähriges Kind im Zeitpunkt der Antragstellung gemeldet ist und das Haushaltseinkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet.

Ein Zuschuss für später geborene Kinder ist nicht möglich. Bei einem Kind liegt die Einkommensgrenze bei 90.000 EUR im Jahr. Maßgeblich ist das durchschnittliche Haushaltseinkommen laut Einkommensteuerbescheid des zweiten und dritten Jahres vor der Antragstellung. Der Zuschuss beträgt je Kind 1.200 EUR jährlich.

Für die Beantragung des Zuschusses haben Sie drei Monate nach Einzug (Ummeldebescheinigung gilt!) Zeit. Ist der Einzug in 2018 vor Beginn des 18.09.2018 (Beginn der Förderung) erfolgt, dann kommt eine Förderung in Betracht, wenn der Antrag bis zum 31.12.2018 gestellt wird.

Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link, da der Teufel im Detail steckt:

LINK: [KFW Information zu Baukindergeld](#)



## **GEWERBESTEUER BEIM ARZT / ZAHNARZT IM FOKUS DER BETRIEBSPRÜFER**

Die Finanzverwaltung entdeckt wieder die Gewerbesteuer bei Ärzten. In der Vergangenheit waren Verkaufsaktivitäten (z.B. Prophylaxe-Shop oder Verkauf von Nahrungsergänzungsmitteln) als originäre gewerbliche Tätigkeiten immer schon mit einem Risiko behaftet, wenn der Verkauf im Rahmen der Arztpraxis erfolgte.

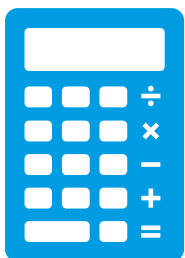
Neu ist der Fokus nun bei der **Anstellung von Ärzten und Zahnärzten**, wohl nicht zuletzt deshalb, weil es zu diesem Thema ein neues Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) gibt und sich die Anstellung von Ärzten und Zahnärzten vervielfacht hat. Ein Arzt schuldet seinen Patienten seine höchstpersönliche individuelle Arbeitsleistung, um freiberufliche Einkünfte im



einkommensteuerlichen Sinne zu erzielen. Diese Voraussetzung ist dann erfüllt, wenn ein Arzt als Inhaber der Praxis einen wesentlichen Teil der Dienstleistung selbst übernimmt. Ärzte dürfen qualifiziertes Fachpersonal (z.B. angestellte Ärzte) beschäftigen. Dieses ist jedoch von dem Praxisinhaber regelmäßig zu kontrollieren und er hat patientenbezogenen wesentlichen Einfluss auf die Behandlung zu nehmen. Diese Eigenverantwortlichkeit sieht der BFH unter folgenden Voraussetzungen aktuell als gegeben an:

- Der Praxisinhaber führt ausschließlich die Voruntersuchungen durch.
- Er legt die Behandlungsmethode fest.
- Er behält sich die Selbstbehandlung bei „problematischen Fällen“ vor.
- Er ist fachärztlich in der Lage den angestellten Kollegen kontrollieren zu können. (z.B. kann ein Zahnmediziner keinen Internisten kontrollieren).

Bei angestellten Ärzten / Zahnärzten empfehlen wir Ihnen die oben genannten Punkte ernst zu nehmen, entsprechend zu handeln und Ihre Arbeitsanweisungen, QM's und Ihre Dokumentation entsprechend anzupassen.



***Mögliche Folgen einer Gewerblichkeit Ihrer Praxis sind nicht nur die Gewerbesteuer, sondern auch die Bilanzierung. Diese führt dazu, dass die Forderungen, Abschlags- und Restzahlungen der KV/KZV, die meist höher sind als die dem Jahr zuzuordnenden Kosten, dem Entstehungsjahr statt dem Zuflussjahr zugeordnet werden. Die daraus resultierenden Steuernachzahlungen sind aktuell noch mit 6% zu verzinsen. Das kann zu erheblichen liquiden Turbulenzen führen. Für Bilanzierer gelten im Steuerrecht an verschiedenen Stellen andere / höhere Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von steuerlichen Vergünstigungen, die als Gewerbebetrieb entfallen. Bilanzierer haben eine Inventur zu erstellen. Eine ordnungsgemäße Inventur ist Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Bei nicht ordnungsgemäßer Buchführung kann das Finanzamt den Gewinn teilweise oder vollständig schätzen.***

## NEUE BEITRAGSREGELUNGEN FÜR FREIWILLIG GESETZLICH KRANKENVERSICHERTE

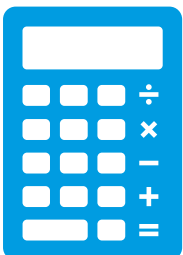
Die Beitragszahlungen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung von freiwillig gesetzlich Versicherten wurden ab 01.01.2018 an die gesamte persönliche Leistungsfähigkeit angepasst. Die zu zahlenden Beiträge werden solange vorläufig festgesetzt, bis die tatsächlich erzielten beitragspflichtigen Einnahmen durch den Einkommensteuerbescheid des betreffenden Jahres feststehen. Das heißt, dass es rückwirkend zu Beitragsanpassungen (Nachzahlungen oder Erstattungen) kommen wird und dass laufende und zukünftige Beiträge nur vorläufig festgesetzt werden. Mit dieser Neuregelung ist eine finanzielle Planungsunsicherheit verbunden.

Das Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung gilt für das Arbeitseinkommen. Den Katalog der Einnahmen und deren beitragsrechtliche Bewertung nach § 240 SGB V hat der GKV Spitzenverband veröffentlicht (Stand 15.11.2017).

LINK: [GKV Spitzenverband - Beitragsbemessung](#)



Die Beitragsanpassung ist auf den Beginn des auf die Ausfertigung des Einkommensteuerbescheids folgenden Monats festgelegt. Folgendes sollten Sie im Auge behalten:



**Bitte stellen Sie ausreichend Liquidität zur Verfügung, damit ggf. die Beitragsanpassung des betreffenden Steuerjahres und die Anpassungen des laufenden und ggf. des Vorjahres abgebucht werden können. Prüfen Sie bei Bedarf den Wechsel in die private Krankenversicherung.**

## AUFBEWAHRUNGSPFLICHT AUCH FÜR PRIVATE UNTERLAGEN

Jede Privatperson, also nicht nur Selbständige, deren positive Summe aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen mehr als 500.000 EUR beträgt, hat ihre Belege zu Einnahmen und Werbungskosten in Zusammenhang mit diesen Einkünften 6 Jahre lang aufzubewahren. Das gilt auch für elektronische Daten.

Die Verpflichtung beginnt ab dem Kalenderjahr, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Grenze von 500.000 EUR erstmals überschritten wurde. Die Aufbewahrungspflicht entfällt, wenn die Einkunftsgrenze 5 Jahre in Folge unterschritten wurde. Bei der Ermittlung der Grenze sind entstandene Verluste nicht zu berücksichtigen.

## BELEGE VORHALTEN STATT BEIM FINANZAMT EINREICHEN

Die Steuerverwaltung wird verschlankt. Mit dem Steuermodernisierungsgesetz, das im Wesentlichen ab 01.01.2017 in Kraft trat, verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, die Effizienz der Finanzbehörden durch den Einsatz moderner Informationstechnologien zu verbessern.

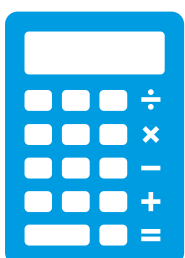
Bisher mussten viele Belege zusammen mit der Steuererklärung, die nur noch elektronisch an die Finanzämter übermittelt werden darf, eingereicht werden. Für Belege ab dem Veranlagungsjahr 2017 wird die **Belegvorlagepflicht** zu einer **Belegvorhaltepflicht**. Das Finanzamt will zunächst keine Belege mit der Steuererklärung vorgelegt bekommen, sondern fordert diese gegebenenfalls an.

Bewahren Sie deshalb Belege und Daten sorgfältig auf. Legen Sie einen Ablageort fest, wo diese **unveränderbar** abgelegt und **über mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden können**. Die Belegvorhaltepflicht entbindet Sie nicht davon, die Belege einzureichen. Wir benötigen diese auf jeden Fall, um deren steuermindernde Berücksichtigung prüfen zu können. Keine Buchung ohne Beleg!

Unsere Empfehlung ist, die Belege grundsätzlich auch elektronisch abzulegen, zum Beispiel mit dem Programm DATEV Unternehmen-Online. Ihre Belege liegen bei der DATEV in Nürnberg und Sie haben jederzeit Zugriff darauf. So erhalten Sie ein komfortables Ablagearchiv für Ihre Unterlagen, ein Zahlungsverkehrsprogramm, das Ihre organisatorischen Praxisabläufe verbessert und Lohnzahlungen und andere Überweisungen kostengünstig und eingabefehlerfrei ermöglicht, ein Kassenbuch, das Kassenminusbestände nicht zulässt, sowie Auswertungsmodule für Ihre betriebswirtschaftlichen Auswertungen und Ihre Personalauswertungen, die papier- und zeitsparend sind. DATEV Unternehmen Online hält die dort abgelegten Dateien in einem jederzeit lesbaren Zustand und entlastet Sie vom Bereithalten auch alter Programmversionen, die die Lesbarkeit auch in späteren Jahren ermöglichen. Halten Sie Schritt mit der Finanzverwaltung, damit Ihnen keine finanziellen Nachteile entstehen. Sprechen Sie uns bei Interesse an dieser komfortablen Belegablage an. Wir sind seit 10 Jahren spezialisiert für die Arbeit mit DATEV Unternehmen-Online.

## **NEUE ABGABEFRISTEN FÜR STEUERERKLÄRUNGEN UND SANKTIONEN BEI FRISTVERSÄUMNIS**

Wird die Frist zur Abgabe einer Steuererklärung oder einer vorab angeforderten Steuererklärung ab dem Veranlagungszeitraum 2018 überschritten, erfolgt eine automatische Festsetzung eines Verspätungszuschlags. Für jeden angefangenen Monat werden 0,25% der um die festgesetzten Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge bereinigten Steuer berechnet; mindestens jedoch 25 EUR. Die Frist zur Abgabe der Steuererklärung 2018 endet bei Steuerpflichtigen mit Steuerberater am 02.03.2020 (da 29.02.2020 = Samstag). Eine verspätete Abgabe kann im Zweifel teuer werden!



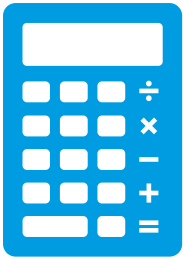
***Bereiten Sie Ihre Unterlagen vollständig und rechtzeitig auf und planen Sie Bearbeitungszeit bei uns für Ihre Steuererklärung, sowie für Steuererklärungen von anderen Mandanten ein. In der Regel fordern wir die Unterlagen so rechtzeitig an, dass die Fristen bei rechtzeitiger Übersendung einzuhalten sind.***

Bedenken Sie bei der Zusammenstellung und Übersendung der Unterlagen an uns, dass wir für alle unsere Mandanten die Fristen einhalten wollen und jede Steuererklärung die Bearbeitungszeit benötigt, die sie für eine gewissenhafte Bearbeitung und unseren Qualitätsanspruch eben braucht. Unsere Qualität wird durch ein Vier-Augen-Prinzip und Checklisten gesichert. Die Zeiten der verantwortlichen Bearbeiter werden von uns so geplant, dass i.d.R. alle Fristen aller unserer Mandanten eingehalten werden. Wenn es zeitlich eng wird, werden von uns diejenigen Erklärungen zuerst bearbeitet, für die uns als erstes die vollständigen Unterlagen zur Bearbeitung übersandt wurden.

Verspätungszuschläge sind ab dem Veranlagungszeitraum 2018 mit der Finanzverwaltung nicht mehr verhandelbar. Sie entstehen per Gesetz und sind von Ihnen zu tragen, wenn die Verzögerung der Bearbeitung auf eine zu späte Übersendung der Unterlagen zurückzuführen ist.

## **ELEKTRONISCHE STEUERBESCHEIDE**

Stimmen Sie dem Finanzamt gegenüber zu, dass das Finanzamt Ihnen Steuerbescheide zum elektronischen Abruf zur Verfügung stellt, dann beginnt die Einspruchsfrist mit der Information des Finanzamtes, dass Steuerbescheide zum Abruf für Sie bereitstehen und nicht erst mit dem Abruf der Daten durch Sie. Diese Information erfolgt in Form einer E-Mail. Drei Tage nach Versand der E-Mail beginnen die Fristen für den Einspruch und die Zahlung zu laufen. Übertragen Sie den Empfang der Information Ihrem Steuerberater, dann ist gewährleistet, dass der Steuerbescheid rechtzeitig abgerufen und geprüft wird. Wenn Sie uns mit dem Abruf beauftragen, gehen wir davon aus, dass Sie uns mit der Prüfung des Steuerbescheides beauftragen und wir rechnen unsere Prüfungsleistung und eventuelle Rückfragen des Finanzamtes ab.



***Sind Sie der Empfänger der elektronischen Steuerbescheide, dann empfehlen wir Ihnen dem Finanzamt einen Lastschriftinzug zu erteilen, damit Ihre Steuerzahlungen rechtzeitig erfolgen und Sie von Säumniszuschlägen verschont bleiben, wenn Sie einmal nicht oder verspätet Ihre Bescheide abrufen. Informieren Sie uns bitte über den erteilten Lastschriftinzug.***

## **FÖRDERUNG DER ELEKTROMOBILITÄT**

Nun noch einen Blick in die Glaskugel: Was könnte das aktuell noch im Gesetzgebungsverfahren befindliche Jahressteuergesetz für Sie bereit halten?

Planen Sie die Anschaffung eines Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs, das extern aufladbar ist, dann ist für den Zeitraum von Anfang 2019 bis Ende 2021 geplant, die private Nutzung nur noch mit dem halben inländischen Bruttolistenpreis zu versteuern. So soll der Kauf von Elektrofahrzeugen angeregt werden.

Es könnte sinnvoll sein, dass Sie Ihre Neuanschaffung eines solchen Fahrzeuges in das Jahr 2019 verschieben.





Die oben dargestellten Themen sind von uns nach ihrer Bedeutung für Sie und der Steuerung Ihrer Praxis und Ihrer Finanzen zusammengestellt worden. Bewahren Sie einen kühlen Kopf bei Ihren Entscheidungen, bevor die Jahresendrallye in Ihrer Praxis Fahrt aufnimmt.

Rufen Sie uns an oder vereinbaren Sie einen Termin bei uns, wenn Sie Ihre Planungen persönlich mit uns besprechen wollen.



Unser Team von Steuer- und Rechtsexperten wünscht Ihnen eine ruhige Adventszeit.

Hannover, 15.11.2018

© Peters Schoenlein Peters PartG mbB

Steuer- und Anwaltskanzlei

Schiffgraben 22

30175 Hannover

